

Kreis-



Blatt.

Vier und Zwanzigster Jahrgang.

I. Quartal.

Sonntag den 26. Januar 1850.

Stück 8.

Schwurgerichts-Sitzung.

(Fortsetzung.)

Am Sonntag früh weckte die verehel. Göbze ihren Sohn schon gegen 6 Uhr mit dem Bemerkten, daß es Zeit sei, trieb ihn dann zur Eile an und äußerte noch zu ihm, daß er unten weggehen, der Mühme auslauern und sie tüchtig durchhauen sollte, damit sie geschickt würde.

Verdächtig hierbei ist noch der Umstand, daß der Vater des Angeklagten während der Zeit am Fenster stand, und wiederholt äußerte: „daß die Mühme noch nicht vorüber sei,“ wobei zu bemerken, daß die Mühme, um auf den Weg nach Nebra zu kommen, vor dem Hause des Göbze vorübergehen mußte.

Ferner spricht gegen die Mutter, daß der Sohn behauptet: „seine Mutter habe noch vor dem Erscheinen der Dorfgerichtspersonen am 17. Juni seine Rockschößen und Beinkleider vom Blute gereinigt und ausgewaschen und daß diese Sachen auch noch naß vorgefunden wurden.“

Endlich ist das Benehmen der verehel. Göbze verdächtig, denn während sie alle anderen Umstände ganz genau anzugeben vermag, so will sie von alle den Umständen nichts wissen, welche sich auf den Diebstahl und die von ihrem Sohne begangene That beziehen.

Auf die Frage des Präsidenten erklärte sich der Angeklagte Göbze zwar des Diebstahls und der Tödtung schuldig, bemerkte aber, daß er die Tödtung nicht beabsichtigt habe. Die Mutter erklärte sich für Nichtschuldig. Der Angeklagte Göbze wiederholte in Betreff des Diebstahls sein früher abgegebenes Geständnis; in Bezug der Tödtung aber machte er heute Angaben, welche von seinen früheren abwichen. Dahin gehörte namentlich, daß er die Rosine Hahn schon in Memleben gesprochen haben wollte, daß er ferner angab, sie habe im Dorfe vor ihm ausgespuckt und ihn verächtlich behandelt, so daß er erst dann den Entschluß gefaßt, ihr etwas auszuwischen. Die Bezüchtigung gegen seine Mutter nahm er zurück, und über die That selbst ließ er sich nicht vollständig aus, indem er sich damit entschuldigte, daß er nicht bei Sinnen gewesen. Die Widersprüche zwischen seiner heutigen und früheren Auslassung vermochte er nicht zu lösen. Die Mutter konnte zwar nicht leugnen, von dem Diebstahle bei der Rosine Hahn Kenntniß gehabt und auch gewußt zu haben, daß die Hahn nach Nebra gehen wolle, bestritt aber die Bezüchtigung ihres Sohnes, und bemerkte, daß sie mit der Rosine Hahn immer in gutem Einvernehmen gestanden. Bei der Zeugenvernehmung, welche nächst dem erfolgte, stellte sich aber heraus, daß zwischen beiden eben kein freundschaftliches Verhältniß bestanden hatte. Sonst bestätigten die Zeugen die Angaben in der Anklageschrift durchweg.

Einer derselben, der Scharfrichter John, hatte nicht vorgeladen werden können, und beantragte daher der Staatsanwalt die Vorlesung der zu Protokoll genommenen Aussage.

Diese erfolgte, obgleich der Verteidiger v. Seidewitz dagegen protestirte, weil er aus dem Umstande, daß diese Vereidigung in der Voruntersuchung nicht erfolgt, folgern wollte, daß der Zeuge John wegen Meineides bestraft sei.

Als Entlastungszeugen wurde der frühere Dienstherr des Göbze und der Dr. Bindseil aus Nebra vernommen. Ihre Depositionen waren jedoch für den Angeklagten nicht günstig, da sie nicht bekunden konnten, daß Göbze bei einem Falle in der Scheune eine Gehirn-Erschütterung erlitten, und Dr. Bindseil nur angab, daß Göbze von ihm, weil er an der Starrsucht gelitten, behandelt worden sei. Demnächst wurde noch der Sanitätsrath Dr. Kaiser über den Gemüthszustand des Angeklagten auf Veranlassung des Verteidigers, vernommen. Das Gutachten fiel dahin aus, daß gegen die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten nicht die leisesten Zweifel entstehen konnten.

Der Staatsanwalt beantragte hierauf gegen Göbze das Schuldig wegen gewaltsamen Diebstahls und wegen Mordes; gegen die Mutter aber wegen Theilnahme an dem zuletzt gedachten Verbrechen durch Ertheilung von Rath und Anleitung. Zugleich führte er aus, daß, wenn die Mutter dieses Verbrechen nicht für Schuldig erachtet werde, sie sich mindestens dadurch strafbar gemacht, daß sie ihren Sohn zum Auslauern und zur körperlichen Verletzung der Rosine Hahn auf öffentlicher Straße aufgefördert und veranlaßt habe, und beantragten daher wegen dieses Verbrechen das Schuldig. Die beiden Verteidiger beantragten dagegen das Nichtschuldig.

Nachdem der Präsident das Resümee gegeben, wurden gegen die von ihm gestellten Fragen, sowohl vom Staatsanwalt als vom Verteidiger Einwendungen gemacht. Ersterer vermischte namentlich eine, seinem Schlussantrage in Bezug auf die verehel. Göbze gestellte Frage wegen des Auslauerns. Nachdem der Gerichtshof berathen, wurden folgende Fragen gestellt:

1) Ist der Angeklagte Göbze schuldig: a) am 8. Juni c. der unverehel. Hahn zu Memleben mittelst Erbrechen einer Lade 9 bis 10 Thlr. entwendet zu haben? b) am 17. Juni c. an der unverehel. Hahn mit dem vorher überlegten Vorsatz zu tödten, einen Todschlag begangen zu haben? oder c) die ic. Hahn am gedachten Tage zwar getödtet, den Vorsatz sie zu tödten, aber erst bei der That selbst gefaßt zu haben? oder d) die ic. Hahn zu der angegebenen Zeit zwar getödtet, auch als wahrscheinlich schon vorausgesehen zu haben, daß auf seine Handlung der Tod derselben folgen werde, dabei aber nur die feindselige Absicht, zu beschädigen, gehabt zu haben?

2) Ist die verehel. Göbze, geb. Siebert, schuldig, zu dem von ihrem Sohne Friedrich Karl an der Rosine Hahn verübten Verbrechen bestimmten Rath und Anleitung gegeben zu haben?

Der Wahrspruch der Geschworenen lautete zu 1.: Ja, der Angeklagte ist schuldig, a) am 8. Juni der ic. Hahn

mittelfst Erbrechens einer Lade 9 bis 10 Zhr. entwendet, und h) die Hahn am 17. Juni zwar getödtet, den Vorsatz, sie zu tödten, aber erst bei der That selbst gefaßt zu haben; ad 2.: Nein, die verehel. Göbze ist nicht schuldig.

Der Staatsanwalt sprach hierauf über die Anwendung des Gesetzes, und führte aus, daß, da der Angeklagte mit Vorsatz zu tödten, die Tödtung nach dem Wahrspruch der Geschworenen begangen habe, ein Mord vorliege und §. 826. des Strafrechts deshalb zur Anwendung komme, indem hier kein Unterschied gemacht sei, ob der Vorsatz zu tödten lang oder kurz vor der That vorhanden gewesen, sondern nur voraussetze, daß der Thäter sich dieses Vorsatzes bewußt gewesen sei. Er beantragte deshalb wegen gewaltsamen Diebstahls und wegen Mordes Aberkennung der National-Cocarde und die Strafe des Rades von oben herab gegen den Angeklagten. Der Verteidiger führte aus, daß, da der vorher überlegte Vorsatz zu tödten, nicht vorhanden, §. 826. nicht zur Anwendung kommen könne, eben so wenig aber auch §. 806. passe, es nach Lage der Akten an einem Strafgesetz fehle, und beantragte daher, den Angeklagten mit Strafe zu verschonen.

Der Gerichtshof erkannte gegen Göbze wegen begangenen Todtschlags und gewaltsamen Diebstahls Aberkennung der National-Cocarde und die Strafe des Weils, indem er annahm, daß §. 826. ausgeschlossen sei und §. 806. zur Anwendung kommen müsse, wenn gleich dieser nur die Absicht zu beschädigen, voraussetze und von dem Vorsatz zu tödten, nichts enthalte.

Bald nach den Märztagen 1848, als überall der Teufel los war, stand eine Compagnie des ...ten Regiments in einem kleinen Orte des Großherzogthums Posen, welcher ganz voll von Polen und Demokraten war. Da geschah es, daß der Hauptmann eines Tages einen seiner Soldaten wegen eines Dienstvergehens in Arrest schickte. Gleich darauf zog er mit seiner Compagnie zum Exercieren vor das Thor und ließ nur die kleine Wachtmannschaft von einem Gefreiten und drei Mann in der Stadt zurück. Das schien den Demokraten der günstige Augenblick, ihren schon gestern beschlossenen Coup auszuführen. „Das unglückliche Opfer der Tyrannei“ sollte befreit, dem „schenslich Geknechteten“ die Fesseln abgenommen und die Freiheit wieder gegeben werden. Die Hauptwähler waren rasch bei der Hand und im Umsehen war der kleine Marktplatz mit Menschen gefüllt, deren wildes Geschrei die Herausgabe des Gefangenen verlangte. Der kleinen Wachtmannschaft blieb nichts übrig, als sich in das Innere des Gebäudes zurückzuziehen und dort den Angriff zu erwarten. Das Geschrei wird immer wüthender, da öffnet sich das unvergitterte Fenster und in demselben erscheint der Gefangene. Ein ungeheures Jubelgeschrei empfängt ihn; er aber winkt mit der Hand und bittet um Ruhe. Man erwartet den Dank des Befreiten und es wird still. „Meine Herren!“ beginnt der Soldat, „nur ein Paar Worte. Mein Hauptmann hat mich in Arrest geschickt und das mit Recht. Ich habe die Strafe verdient und muß sie absitzen. Richtig ist es: ich und diese 4 Mann da unten können Sie alle nicht verhindern, mich zu befreien. Aber das verspreche ich Ihnen, sobald Sie mich freilassen, melde ich mich wieder zum Arrest. Jetzt wissen Sie, was ich als ehrlicher Soldat thun muß und thun werde; und nun thun Sie, was Sie nicht lassen können. Ich werde es abwarten.“ Der Soldat stieg von der Fensterbrüstung herab. — Die Demokraten sahen sich an, einer den andern, und gingen brummend nach Hause, vollkommen überzeugt,

daß mit der preussischen Soldateska nichts anzufangen sei. — Was der Hauptmann aber und seine Compagnie zu dem ehrenhaften Betragen ihres Kameraden sagte, kannst Du Dir denken, lieber Leser.

Eine „freie Gemeinde.“

Ein ehemaliger Deconom in Königsberg, der der sogenannten freien Gemeinde angehört, heirathete vor Kurzem die geschiedene Frau eines Invaliden, die einen Sohn aus der früheren Ehe hat. Während der Mann seine Frau bald mit zu Rupp's Anhängern hinüberzog, ward der Knabe bei dem Superintendenten Kahle confirmirt und zu einem Schuhmacher in die Lehre gegeben. Dieser Knabe erhielt nun von seinem Stiefvater den Befehl, sich am ersten Weihnachtsfeiertage bei ihm einzustellen und mit ihm zur sogenannten Communion bei Rupp zu gehen. Der Knabe bleibt aber fort und besucht an diesem Tage eine andere Kirche, in der das Wort Gottes lauter und rein gepredigt wird. Als er nun am zweiten Feiertage zu seinem Stiefvater kommt, ergreift ihn dieser, peitscht ihn mit Ruthen und Stöcken und will ihn dadurch zwingen, an diesem Tage mit zu dem sogenannten Rupp'schen Gottesdienst zu gehen. Der wackere Junge bleibt aber aller Mißhandlungen ungeachtet standhaft und eilt in seine Kirche, um sich dort Trost zu holen. Von dort begiebt er sich zu seinem Meister, dem er seine Noth klagt und ihm erklärt, er wolle von seinem Glauben nicht lassen. Der Meister hat sich zunächst an die Polizeibehörde gewendet und diese um Schutz für den Knaben gebeten, dem noch harte Bedrängnisse bevorstehen dürften, und diese hat bereits die nöthigen Schritte gethan, um den Kinde einen Vormund von Gerichts wegen setzen zu lassen.

Englische Blätter geben als Mittel wider die Gicht solgendes Verfahren an, welches wir hier mittheilen, da der Versuch keine Kosten macht, und keinen weitem Schaden hervorbringen kann. Bei rheumatischen Zufällen soll man den schmerzhaften Theil des Körpers in dem Wasser, in welchem eben Kartoffeln abgekocht worden, ganz warm baden, bevor man sich niederlegt. Am nächsten Morgen soll der Schmerz gelindert, wo nicht ganz gehoben sein. Man versichert, daß mehrere Personen, welche dieses einfache Mittel wiederholt an sich gebraucht, von dem hartnäckigsten Rheumatismus befreit worden sind.

An den Winter. (Eingefandt.)

Du Winter, o Du böser Mann!
Du hast uns Vieles angethan,
Geh'st Du nicht bald, das merke Dir,
Bekommt Du künftig kein Quartier.

Du hast uns Alle sehr geplagt,
Worüber Kind und Regel klagt;
Und fragst Du: Was hab ich gemacht?
Uns Allen hast Du Leid gebracht.

Das Zimmer, war es noch so heiß,
Du hintertriebst jeden Fleiß,
Und Viele schrien: das Gott erbarm,
Wir werden in dem Bett nicht warm!

Ein andrer klagte über Geld,
Weil Du ihn um den Lof geprellt.
Jetzt ist's noch Zeit, es gut zu machen,
D' thu' es ja und laß uns lachen.

Zwar Mancher mag Dich gerne haben,
Weil Du mit Deinen strengen Gaben,

Ihn manchen frohen Tag gemacht;
Von diesem sei Dir Lob gebracht.

In Belz gehüllt, in Schlitten sitzen,
Sodann bei Punsch und Kaffee schwitzen,
Ja der bringt Dir kein Vereot,
Weil er es nicht von Rötthen hat.

Doch wer daheim in seiner Klausel,
Bei kaltem Klima, magerm Schmause,
Den Kopf voll Sorgen, ängstlich klagt,
Sag', hast Du diesen nicht geplagt?

Doch immer hin, es währet nicht lange,
Und darum sei uns nicht mehr bange,
Weil sich Du immer noch so kalt,
Dein Regiment verlierst Du bald.

Dein weißer Mantel, zart und fein,
Wird nächster Tag' verschmolzen sein;
Dann lebe wohl, Du harter Mann,
Und klopf' künftig milder an.

Am 3. Sonntag nach Epiph. predigen in der

Schloß- und Domkirche: Vorm. Herr Diaconus Simon; Nachm. derselbe.

Stadtkirche: Vorm. Herr Pastor Schellbach; Nachm. Herr Diac. Hartung.

Abends 7 Uhr Bibelstunde in der Bürgerschule, derselbe.

Neumarktkirche: Herr Pastor Triebel.

Altenburger Kirche: Herr Cand. Fuchs.

Kirchennachrichten von Schkenditz: December.

Geboren: dem Einwohner Dertel ein Sohn; dem Bürger und Weißbäckermeister Möbis eine Tochter (tobtgeb.); dem Mühlknappen Popp ein Sohn; dem Einwohner Pfäner ein Sohn; dem Schenkwirth Krause eine Tochter; dem Maurergefellen Thiele ein Sohn; dem Kürschnermstr. Sieg eine Tochter; dem Bürger und Fleischermstr. Kneip eine Tochter; dem Böttcher Richter eine Tochter; dem Zimmergesellen Schmitt eine Tochter; dem Schneidermeister Fleischmann eine Tochter; dem Einwohner Gansauge eine Tochter; dem Bürger und Hausbesitzer Möbis eine Tochter; dem Stadtmusikus Haase ein Sohn. — Gestorben: der Hofmeister Hennig, im 74. J.; ein Sohn des Maurergefellen Mittag, 4 W. alt; die Ghefrau des Barbiers Bauer, im 33. J.; der Bürger und Schuhmachermstr. Friedrich Runge, 68 J. alt; der Fuhrknecht Wurzbacher, 65 J. alt.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute in den sieben Bezirken der hiesigen Stadt folgende Wahlmänner für das Volkshaus erwählt worden sind,

im ersten Bezirk:

Kaufmann Klingebeil sen.,
Fleischermeister Eduard Mohr,
Magistrats-Meffessor Sobbe.

im zweiten Bezirk:

Oberlehrer Thielemann,
Landrentmeister Wiegner,
Ober-Regierungsrath Häckel.

im dritten Bezirk:

Banquier Kesperstein,
Regierungsrath Seestern=Pauly,
Rechtsanwalt Wagner.

im vierten Bezirk:

Magistrats-Meffessor Herrmann,
Bürgermeister Seffner,
Fleischermeister Wilhelm Wirth.

im fünften Bezirk:

Weißgerbermeister August Franke,
Böttchermeister Gottlob Schimpf,
Dekonom Salomon Horst.

im sechsten Bezirk:

Regierungs-Secretair Rostock,
Regierungsrath Freiherr von Grüter,
Magazin=Rentant Claus.

im siebenten Bezirk:

Regierungs- und Schulrath Karo,
Gastwirth Mohr,
Zimmermeister Kops,
Fabrikant Schreiber.

Merseburg, den 24. Januar 1850.

Der Magistrat.

Verpachtungs-Anzeige.

Folgende dem minorennen Friedrich Gottlieb Knauth zu Cröllwitz gehörige Grundstücke:

A. in Cröllwitzer Flur:

- 1) eine $\frac{1}{8}$ Hufe im langen Felde;
- 2) $\frac{1}{4}$ Acker Wiese auf den Hochwiesen;

3) eine Wiese in den Hölweiden;

4) $\frac{1}{8}$ Acker auf den Mahn;5) $\frac{1}{8}$ Acker Wiese auf den Hochwiesen;

6) ein Stücker Feld auf den Holländern;

B. in Kirchföhrendorfer Flur:

7) $\frac{1}{8}$ Hufe Feld im Föhrendorfer Felde;

C. in Spergauer Flur:

8) eine $\frac{1}{8}$ Hufe Feld in der Wendischen Mark;

sollen

am 10. Februar 1850, Vormittags 10 Uhr, vor unserem Deputirten Herrn Kreisgerichts-Meffessor Jungwirth in der Schenke zu Cröllwitz unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen, mit Vorbehalt der Auswahl unter den Bietern, auf 4 Jahre gewiß, und 2 Jahre ungewiß, verpachtet werden.

Merseburg, den 30. December 1849.

Königl. Preuß. Kreisgericht, II. Abtheilung.

Holzverkauf bei Horburg.

Im diesjährigen Schlage des Unterforstes Maslau werden am

Montag den 28. Januar c., Vorm. 10 Uhr, folgende aufgearbeitete Holzsortimente auf das Meistgebot öffentlich ausgestellt:

- ungefähr
- 6 Eichen, 10—15' lang, 24—30" stark,
 - 7 Nüstern, 12—18' lang, 8—10" stark,
 - 2 Eichen, 10' lang, 14" stark,
 - 8 Buchen, 10—12' lang, 7—10" stark,
 - 1 Eller, 12' lang, 13" stark,
 - 46 Äspen, 12—24' lang, 7—12" stark,
 - 60 Pappeln, 12—40' lang, 8—14" stark,
 - 4 Klaster Eichen=Böttcherholz,
 - 20 Klaster Eichen=Brennholz,
 - 5 Klaster Buchen=Brennholz,
 - 15 Klaster Äspen=Brennholz,
 - 50 Klaster Pappeln=Brennholz,
 - 70 Schock Pappeln= und Eichen=Abraum,
 - 10 Schock Unterholz.

Vorstehendes Holz liegt am Wege von Horburg nach Döllau und nach Crmlitz, und kann leicht und bequem abgefahren werden, worüber Kauflustigen auf Verlangen die erforderliche Auskunft ertheilen der Förster Heuschkel in Maslau und der Hilfsaufseher Niemann zu Horburg.

Schkenditz, den 22. Januar 1850.

Der Oberförster Mechow.

Auction. Es sollen den 2. Februar d. J., von Vormittags 9 Uhr an, in dem Buschendorffschen Hause auf dem Neumarkte, ein Wagen, Torrkasten, Pflug, Egge, Futterbank, 11 Ketten, Pferdegeschirr, Hausrath und thierärztliche Bücher, versteigert werden.

Merseburg, den 24. Januar 1850.

Magel, Auct.

Ziegelei-Verpachtung. Eine Ziegelei in der Nähe von Merseburg und an sehr frequenter Lage ist sofort unter den annehmbarsten Bedingungen zu verpachten. Nähere Auskunft hierüber ertheilt der Pr. Secretair Hindfleisch in Merseburg, Altenburg Nr. 785.

Logisvermietung. Die erste und die zweite Etage in dem Stecknerschen Hause, Burgstraße Nr. 294., ist vom 1. April d. J. ab vereint oder getrennt zu vermieten.

Merseburg, den 24. Januar 1850.

Auf dem Dom, Grünegasse Nr. 264., steht ein Logis nebst Zubehör von jetzt ab zu vermieten und kann zu Ostern bezogen werden.

In dem Hause in der Hältergasse Nr. 694. steht das Quartier zu Ostern zu vermieten, welches ich bisher mit meiner Familie selbst bewohnt habe. Es sind 8 bis 9 Zimmer, worunter ein Saal, alle Wirthschaftsräume, Stallung, Remise, Garten, Hof. **Dr. Schwarz**, Regimentsarzt.

Das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg vom Jahre 1816—1849 nebst dem Inhalts-Verzeichniß von Koloff, ist billig zu verkaufen. Wo? sagt die Expedition dieses Blattes.

Stroh Hüte zur Bleiche nimmt täglich an

C. Wiese sonst **C. Schramm.**

Junge Mädchen, welche das Puzmachen zu erlernen wünschen, können sofort unter annehml. Bedingungen placirt werden, in der Puz- und Modehandlung von

C. Wiese sonst **C. Schramm.**

Bestes Stock-, Peitschen-, Schirm- und Stuhlrohr empfiehlt billigst **L. A. Weddy.**

Handlungs-Anzeige.

Bei der gegenwärtigen Höhe und höchstwahrscheinlich noch fortdauernden Steigerung der Caffeepreise bin ich durch früher gemachte billigere, und zwar auch ziemlich bedeutende Einkäufe in den Stand gesetzt, jetzt nun auch meinen werthen Abnehmern einen kleinen Nutzen genießen zu lassen, und verkaufe deshalb nach wie vor

besten gebrannten Cheribon-Caffee wie in bisher bekannter Güte

à Pfd. 11 Sgr.

Aus obigen Gründen kann ich auch Wiederverkäufern ebenfalls mit rohen Caffees in großer Auswahl verhältnißmäßig sehr billig bedienen.

Merseburg, den 24. Januar 1850.

Heinr. Schulze jun.,

Entenplan, neben „dem rothen Hirsch.“

Theater-Anzeige.

Einem hochverehrten Publikum die ergebene Anzeige, daß ich am 1. Februar d. J. mit meiner Gesellschaft in Merseburg eintreffen werde, und Sonntag den 3. Februar die erste Vorstellung

Peter im Frack,

Romantisches Lustspiel in 5 Acten von Carl Zwenigsahn (Langenschwarz), stattfindet.

Torgau, den 21. Januar 1850.

Fr. Ganz, Theaterunternehmer.

Wohnungs-Gesuch.

Diejenigen, welche gesonnen sind, an die am 1. Februar in Merseburg eintreffende Ganz'sche Schauspielergesellschaft möblirte Wohnungen zu vermieten, wollen die Adressen gefälligst in der Expedition d. Bl. niederlegen.

Gesucht werden ein fleißiger Arbeiter und zwei ordentliche Knaben für dauernde Beschäftigung. Das Nähere in der Exped. d. Bl.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des C. Jurk. Druck und Verlag von Kobitzschens Erben.

Die Wahlmänner der Kreise Merseburg und Querfurth werden ersucht, zu einer über die Wahl des Abgeordneten zum Volkshause nothwendigen Vorberathung Sich künftigen Sonntag am 27. d. M., Nachmittags 2 Uhr, im hiesigen Gasthause zum Thüringer Hof gefälligst einzufinden zu wollen. Wir hoffen, daß die Wahlmänner von dem zahlreichen Erscheinen in dieser, eine so wichtige Angelegenheit betreffenden Vorversammlung auch dadurch, daß jene Vorberathung am 31. d. M., am Wahltage selbst, Vormittags um 8 Uhr, fortgesetzt und zum Abschluß gebracht werden soll, sich nicht abhalten lassen werden.

Männer, welche beabsichtigen, sich um die Wahl des Abgeordneten zu bewerben, werden aufgefordert, in den bezeichneten Vorversammlungen sich mit einzufinden.

Merseburg, den 24. Januar 1850.

Die Wahlmänner der Stadt Merseburg.

An Hautkranke.

Das in vielen Gegenden durch seine Wunderkräfte bereits bekannte

Rummerfeld'sche heilende Waschwasser gegen Hautkrankheiten, namentlich gegen Flechten, Schwinden, Finnen, Kupferflecken, Sitzbläschen und andere Hautauschläge — ohne alle schädlichen Bestandtheile —

ist nebst ausführlicher Gebrauchsanweisung, gegen frankirte Einsendung von 2 Thlr. 5 Sgr. Preuss., einzig und allein von **Ferd. Jansen**, Buchhändler in Weimar, zu beziehen, welcher auch auf frankirte Briefe weitere Auskunft giebt und Atteste mittheilt.

Diejenigen, welche geneigt sind, den Absatz eines Artikels zu übernehmen, der einen effectiven Gewinn von $33\frac{1}{2}$ p Ct. für sie abwirft, wollen ihre Adresse an **A. B. C. in Harburg bei Hamburg** franco abgeben, oder auch Näheres bei der Expedition d. Bl. erfragen.

CONCERT.

Sonntag den 27. Januar Concert im Saale des Bürgergartens. Anfang 5 Uhr.

Braun.

Man ersucht, den am Dienstage im Gasthose zum Ritter verwechselten Krückenstock dorthin wieder abzugeben.



Bekanntmachungen aller Art werden bis Montag und Donnerstag Abends erbeten, können aber auch zur Bequemlichkeit im Laden des Herrn **G. Lots** am Markt abgegeben werden.